

## Merkblatt

### **Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Nutzungen mit provisorischen Leitungen**

1. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und muss daher auf den o.a. Veranstaltungen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz und der daraus resultierenden Trinkwasserverordnung sowie der Lebensmittelhygieneverordnung und der AVBWasserV. Zusätzlich müssen verschiedene Regelwerke (z.B. DIN, DIN EN und DVGW Richtlinien), die die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen, beachtet werden.
2. Für eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung auf den o.a. Veranstaltungen gehören – neben den von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohren – Schläuche, Rohre und Armaturen, die nach KTW-Leitlinie des Bundesumweltamtes und DVGW zugelassen und zertifiziert sind. Zu einem anderen Verwendungszweck dürfen diese Materialien nicht eingesetzt werden. Normale Garten- und Druckschläuche sind unzulässig.
3. Der Betreiber der Anlage übernimmt vom Hydranten bis zur Entnahmestelle die Verantwortung für die Trinkwasserqualität (vgl. AVBWasserV). Die Installation der Schläuche und Leitungen ist durch geeignete Fachkräfte durchzuführen. Diese stehen u.a. beim Trinkwasserversorger selbst oder einem Installationsunternehmen zur Verfügung, das in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Der Betrieb muss durch oder unter Aufsicht von unterwiesenen Personen erfolgen.
4. Der Hydrant ist nach der Befestigung des Standrohres vollständig zu öffnen. Beim Anschließen und Verlegen der Schläuche etc. muss darauf geachtet werden, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (z.B. Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Entnahmestelle entstehen können. Um dies zu gewährleisten, muss eine zugelassene Absicherung in Ihre provisorische Leitung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke sind auf eine saubere Unterlage zu legen, damit eine Verschmutzung von trinkwasserbenetzten Teilen ausgeschlossen ist. Schläuche und Anschlusskupplungen müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen ist.
5. Durch kurze Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer und kleinen Leitungs- und Schlauchquerschnitten soll die Verweildauer von der Übergabestelle bis zur Entnahmestelle möglichst kurz gehalten werden. Querverbindungen von Benutzer zu Benutzer sind nicht zulässig.
6. Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels freien Auslaufs (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) erlaubt oder erfolgt bei fest angeschlossenen Geräten (z.B. Spülmaschine) durch Verwendung einer geeigneten Einzelabsicherung (Rohrlüfter und Rückflussverhinderer).
7. Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand sind die Leitungen und Schläuche gründlich zu spülen (evtl. mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren).
8. Nach dem Abbau Ihrer provisorischen Leitung ist der Hydrant wieder vollständig zu schließen, das Standrohr aus seiner Befestigung zu lösen und die Schutzkappe wieder aufzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass der Hydrant entleert, d. h., dass die entstehende Wassermenge in der Hydrantenkappe absinkt. Die Einzelteile Ihrer Leitungen und Schläuche sind ordnungsgemäß zu spülen, ggf. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.